



PRESSEMITTEILUNG

ACHTUNG: Ablauf der Übergangsbestimmungen des CDNI-Übereinkommens (Anlage 2, Artikel 6.02) ab dem 01. November 2014

Straßburg, den 31. Oktober 2014 – Das Exekutivsekretariat und die Vertragsparteien des CDNI weisen die Berufsschiffer und die zuständigen Behörden darauf hin, dass **die in Anlage 2, Artikel 6.02** des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt aufgeführten **Übergangsbestimmungen mit Wirkung vom 01. November 2014** ablaufen.

Folgen für den Transport trockener Ladung

Ab dem 01. November 2014 gelten sämtliche in Anhang III des Übereinkommens beschriebenen Verpflichtungen für Schiffe, die trockene Ladung transportieren.

Die während der letzten fünf Jahre geltenden Übergangsbestimmungen, die in Anlage 2, Artikel 6.02 des Übereinkommens für die Behandlung bestimmter trockener Ladeabfälle aufgeführt sind (**Tolerieren des Entladungsstandards „besenrein“ bei der Anforderung „vakuumrein“ und Tolerieren des Einleitens von Waschwasser in die Wasserstraße, wenn der Entladestandard „besenrein“ eingehalten worden ist**), sind dann nicht mehr anwendbar. Den Besatzungen an Bord und an Land sind geeignete Mittel zur Verfügung zu stellen, um diese Anforderungen einhalten zu können.

Die Zuständigkeit der beteiligten Parteien bleibt hiervon unberührt.

Folgen für den Transport flüssiger Ladung

Ab den 01. November 2014 sind die Bestimmungen von **Anlage 2, Artikel 7.04 (Nachlenzen von Ladetanks) uneingeschränkt anwendbar für Schiffe**, die flüssige Ladung transportieren. Die Leitung zum Entsorgen der Restmengen muss mit dem in Muster 1 in Anhang II abgebildeten Anschluss übereinstimmen. Den Besatzungen an Bord und an Land sind geeignete Mittel zur Verfügung zu stellen, um diese Anforderungen einhalten zu können.

Die Zuständigkeit der beteiligten Parteien bleibt hiervon unberührt.

Über das CDNI (www.cdni-iwt.org)

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) trat am 1. November 2009 in Kraft. Es umfasst sechs Vertragsstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Schweiz) und hat den Schutz der Umwelt und insbesondere der Gewässer zum Ziel. Es enthält dementsprechend Bestimmungen, die auf die Förderung der Abfallvermeidung, die Organisation der Abfallentsorgung über ein spezielles Netz von Annahmestellen entlang der Wasserstraßen, die Sicherstellung der Finanzierung dieser Initiativen auf internationaler Ebene unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips sowie eine leichtere Überwachung des Einleitungsverbots für die betreffenden Abfälle in Oberflächengewässer abzielen.

Kontakt

CDNI - Sekretariat
2, Place de la République
F-67082 Strasbourg Cedex
Tel.: + 33 (0)3 88 52 96 42
E-Mail: secretariat@cdni-iwt.org
Web : www.cdni-iwt.org